

38. 1. Zu der Frage, wann der Inhalt eines Warenzeichens im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 WarBezG. den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

2. Verstößt ein Geschäftstreibender gegen die guten Sitten, wenn er an einer in gutem Glauben angenommenen Warenbezeichnung festhält, obwohl, wie ihm bewußt geworden ist, diese Warenbezeichnung im Laufe der Zeit zu einer unrichtigen Angabe geworden ist, die Irrtümer und Täuschungen hervorruft?

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
(RGBl. S. 441).

BGB. § 826.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1914 i. S. D. & S. (Bekl.) w.
M. (Rl.). Rep. II. 116/14.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien stellen Fischmarinaden, insbesondere sog. Rollmöpfe her. Die gewerbliche Niederlassung der Klägerin befindet sich in Berlin, die der Beklagten in Sachsen-Altenburg. Beide bezeichnen die von ihnen hergestellten Rollmöpfe als „Berliner Rollmops“ oder als „Feinster Berliner Rollmops“ (die Klägerin auch als „Echter Berliner Rollmops“). Für die Beklagten ist — auf Anmeldung vom 4. April am 15. Juni 1910 — in die Zeichenrolle des Patentamts ein Bildzeichen mit der Aufschrift „Feinster Berliner Rollmops“ für Rollheringe eingetragen. Die Klägerin ist der Meinung, daß die Beklagten zu Unrecht ihre Ware als Berliner Rollmops bezeichneten, und daß das für die Beklagten eingetragene Zeichen inhaltlich unwahr sei und die Gefahr einer Täuschung begründe. Auf ihre Klage wurden die Beklagten verurteilt:

1. es zu unterlassen, die Bezeichnung „Berliner Rollmops“ oder „Feinster Berliner Rollmops“ auf ihren „Waren usw.“ anzubringen oder derartig gekennzeichnete Waren feilzubieten oder in den Verkehr zu bringen;
 2. in die Löschung des Zeichens zu willigen;
- ferner wurde
3. der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch insoweit, als er darauf gestützt ist, daß die Beklagten Rollmöpfe mit der Aufschrift „Feinster Berliner Rollmops“ noch nach dem 28. Oktober 1908 in den Handel gebracht haben und noch bringen, dem Grunde nach festgestellt.

Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter, der annimmt, daß die bei dem Landgerichte Leipzig gegen die in Altenburg ansässigen Beklagten erhobene Klage zufolge des § 14 des Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb auf dieses Gesetz nicht gestützt werden könne und von der Klägerin in II. Instanz auch nicht gestützt worden sei, hat den Unterlassungs- und den Schadensersatzanspruch der Klägerin auf Grund des § 826 BGB., die Löschungsklage auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 WarBezG. für gegeben erachtet.

1. Die Beklagten haben sich in erster Linie gegen die Zusprechung der Löschungsklage gewendet und materielle rechtlich Ver-

legung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 WarBezG. gerügt. Die Rüge ist nicht begründet. Der Berufungsrichter hat zunächst festgestellt, daß das Publikum — nicht die Fabrikanten von Kollmöpfen und deren erste Abnehmer, aber die Schankwirte und kleineren Händler sowie der große Kreis der Verbraucher — unter der in dem Warenzeichen der Beklagten enthaltenen Bezeichnung „Berliner Kollmops“ nicht, wie die Beklagten behauptet hatten, eine Sortenbezeichnung, sondern lediglich und allein eine Herkunftsbezeichnung erblicke. Danach nimmt der Berufungsrichter rechtlich zutreffend die eine Voraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 für gegeben an, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Der Inhalt des Warenzeichens sagt dem großen Publikum, die ihm unter dem Zeichen angebotene Ware komme von Berlin her (stamme von dort); diese Angabe ist aber unwahr. Weiter hat der Berufungsrichter auch die zweite Voraussetzung des Paragraphen für vorliegend erachtet: daß der unwahre Inhalt des Zeichens die Gefahr einer Täuschung begründet. In dieser Beziehung gehen die Ausführungen des Berufungsrichters dahin: zu der Zeit, als der Name „Berliner Kollmops“ unter den norddeutschen Fischhändlern (die die Ware in größerem Umfang in Berlin eingeführt und sodann dort und in anderen Gegenden Deutschlands unter jenem Namen vertrieben hätten) aufgetaucht sei, habe eine irgendwie erhebliche Industrie, die sich mit der Herstellung dieser Ware befaßte, in Berlin nicht bestanden. Solange das nun so verblieben sei, sei der Gebrauch der Bezeichnung für nicht aus Berlin stammende Kollmöpfe zu einer Täuschung des Publikums nicht geeignet gewesen; wenn das Publikum auch (irrig) angenommen habe, daß die ihm als „Berliner Kollmops“ angebotene Ware aus Berlin stamme, so sei doch dieser Irrtum bis dahin belanglos gewesen. Das habe sich aber geändert, als die Klägerin mit ihren Waren erschienen sei, in verschiedenen Gebieten festen Fuß gefaßt habe und (nach den eigenen Angaben der Beklagten) die Beklagten und die Klägerin die übrigen norddeutschen Fischmarinadengeschäfte aus Sachsen und Thüringen mehr und mehr verdrängt hätten. Nunmehr sei der Ausdruck geeignet geworden, das Publikum zu täuschen. Es könnten diejenigen, die das ihnen bekannt gewordene Fabrikat der Klägerin wünschten, durch die Bezeichnung „Berliner Kollmops“ für andere, nicht aus Berlin stammende Ware

in den Irrtum versetzt werden, es handele sich bei der ihnen so angebotenen Ware um ein wirklich aus Berlin stammendes Fabrikat. — Auch in diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Es hat nach den Feststellungen des Berufungsrichters die Bezeichnung „Berliner Rollmops“ für den Verkehr jetzt eine wirtschaftliche Bedeutung erlangt; der Verkehr legt jetzt Gewicht auf die Herkunftsbezeichnung „Berlin“. Danu ist auch die Gefahr einer Täuschung begründet, wenn nicht aus Berlin stammende Ware als Berliner Ware angeboten wird. Die Revisionsausführungen, mit denen die Beklagten trotzdem das Vorliegen einer Täuschungsgefahr bekämpfen, beruhen auf folgender Erwägung. Es handele sich nach den Feststellungen des Berufungsrichters nur darum, daß durch den Inhalt des Warenzeichens die Gefahr der Verwechslung der Ware der Beklagten mit der Ware eines anderen, nämlich der Klägerin, begründet werde; dieser Gesichtspunkt komme aber für die Anwendbarkeit des § 9 Nr. 3 nicht in Betracht. Letzteres ist rechtlich zutreffend; es ist ein Zeichen nach § 9 Nr. 3 nicht lediglich deshalb als inhaltlich unwahr und Täuschungsgefahr begründend zu erachten, weil es für einen anderen eingetragen ist oder von einem anderen benützt wird und im Verkehr als Kennzeichen der Ware dieses anderen gilt, also nach der Verkehrsauffassung auf die Herkunft aus einem bestimmten anderen Betriebe hinweist. Dadurch allein wird allerdings der objektiv in Betracht zu ziehende Inhalt des Zeichens noch nicht unwahr und begründet der Inhalt des Zeichens noch nicht die Täuschungsgefahr (RGZ. Bd. 44 S. 17, Bd. 55 S. 35; Jur. Wochenschr. 1906 S. 605 Nr. 5, auch im Bl. für Patent- usw. Wesen Bd. 5 S. 21, Bd. 6 S. 294; Beschl. d. Patentamts in demselben Blatte Bd. 4 S. 34/35). Aber das verkennt der Berufungsrichter nicht. Seine Feststellungen und Annahmen sind nur andere und weitergehende, als die Revision vermeint. Der Berufungsrichter findet die Gefahr einer Täuschung darin begründet, daß das Publikum, nachdem sich in Berlin eine erhebliche Industrie in der fraglichen Beziehung entwickelt hat und dadurch die Bezeichnung „Berliner Rollmops“ zu einer wirtschaftlich bedeutsamen Angabe über die Herkunft der Ware geworden ist, die so bezeichnete Ware als aus Berlin herrührend ansehen kann und wird. Daß dabei anscheinend Rollmöpfe in größerem Umfang in Berlin nur von der Klägerin her-

gestellt werden, ist belanglos. Es kann an der Bedeutung und dem Gewichte, die einer Herkunftsangabe im Verkehr beigelegt werden, nichts ändern, wenn in dem betreffenden Orte, wenigstens zurzeit, nur von einem Fabrikanten die in Betracht kommende Ware hergestellt wird. Mißt ferner der Verkehr der Herkunft von Kollmöpfen aus Berlin Gewicht bei, wie dieses der Berufungsrichter festgestellt hat, so erscheint es nicht von besonderem Belang, ob die aus Berlin stammende Ware sich dabei zugleich den Ruf einer besonders guten Qualität erworben hat; es genügt, daß im Verkehr zwischen Ware aus Berlin und nicht aus Berlin stammender Ware unterschieden wird. Es sind dann Täuschungen möglich, und für die Entscheidung der Frage, ob ein — inhaltlich unwahres — Zeichen die Gefahr einer Täuschung begründet, sind auch außerhalb des Zeichens selbst liegende Umstände in Betracht zu ziehen (RGZ. Bd. 54 S. 127).

2. Den zugesprochenen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch der Klägerin hat der Berufungsrichter aus § 826 BGB. mit folgenden Feststellungen und Ausführungen für begründet erachtet. Ein Schaden sei der Klägerin dadurch entstanden, daß Leute, die das von ihnen früher unter der Bezeichnung „Berliner Kollmops“ bezogene Fabrikat der Klägerin wünschten, das ihnen unter der gleichen Bezeichnung angebotene Fabrikat der Beklagten gekauft hätten, weil sie es wegen der gleichen Bezeichnung für das gewünschte Berliner Fabrikat gehalten hätten. Die Handlungsweise der Beklagten verstoße objektiv gegen die guten Sitten. Sie hätten die Bezeichnung „Berliner Kollmops“ für die von ihnen außerhalb Berlins hergestellten Kollmöpfe benutzt, um dadurch ihren Absatz in dieser Ware zu fördern; sie hätten also die unrichtige Bezeichnung zu Wettbewerbszwecken benutzt und wollten sie künftig dazu benutzen. Ein solcher Gebrauch einer zu Täuschungen über die Herkunft der Ware geeigneten Bezeichnung widerspreche dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und insbesondere der Anschauung eines ehrfamen Kaufmanns. Die Beklagten hätten auch vorsätzlich gehandelt. Es sei ihnen bekannt gewesen, daß das große Publikum die Bezeichnung als Herkunftsbezeichnung auffasse, und sie seien sich bewußt gewesen, daß bei diesem Massenartikel Fälle vorkommen müßten, in denen sich das Publikum durch die gleiche Bezeichnung „Berliner Kollmops“ zur Annahme von Ware der Beklagten in dem Irrtum verleiten

lasse, es sei wirklich aus Berlin stammende Ware der Klägerin, und daß der Klägerin in diesen Fällen der Gewinn, der ihr sonst zugute gekommen wäre, entgehe. Es sei das alles den Beklagten, nachdem früher schon die objektiven Voraussetzungen gegeben gewesen seien, durch die am 27. Oktober 1908 erfolgte Warnung der Klägerin zum Bewußtsein gebracht worden; von da an seien sie daher der Klägerin zum Erfah des dieser durch die Fortführung der Bezeichnung zugefügten Schadens verpflichtet.

Diese Feststellungen und Ausführungen des Berufungsrichters tragen die Verurteilung der Beklagten aus § 826 BGB. Ein Rechtsirrtum ist in ihnen nicht zu ersehen. Die Beklagten, die in den Instanzen behauptet haben, daß sie die Bezeichnung „Berliner Kollmops“ viel früher als die Klägerin (und zwar seit 35 bis 40 Jahren) eingeführt — oder doch geführt — hätten, haben mit der Revision die Meinung vertreten, daß sie — die Richtigkeit der soeben bezeichneten Behauptung vorausgesetzt — durch das Festhalten an der Bezeichnung „Berliner Kollmops“ nicht gegen die guten Sitten verstoßen haben könnten. Dem ist nicht zuzustimmen. Da den Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsrichters bekannt und bewußt war, daß das große Publikum die Bezeichnung als Herkunftsbezeichnung auffaßt, sie also mit der Bezeichnung eine unwahre Angabe machten, konnten sie an dieser Bezeichnung ohne Verletzung von Treu und Glauben und ohne Verstoß gegen die im Verkehr zu verlangende Redlichkeit nicht mehr festhalten, nachdem sie auch das Bewußtsein erlangt hatten, daß sie mittels ihrer unwahren Angabe Irrtümer und Täuschungen veranlaßten. Mit bewußt falschen Angaben darf nicht bewußt getäuscht werden. Wenn die Revision geltend machen will: es sei sittenwidrig von der Klägerin, daß sie eine Bezeichnung, die von einem anderen Fabrikanten für dessen Fabrikate eingeführt gewesen sei, auf Grund des zufälligen Umstandes, daß sie in Berlin wohne, an sich reiße, so übersehen die Beklagten einmal, daß die Bezeichnung „Berliner Kollmops“ nach ihrer eigenen Angabe eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung der Sorte gewesen sein soll, sie also an dieser allgemein gebräuchlichen Bezeichnung kein Sonderrecht erworben haben und gar nicht erworben haben können (letzteres übrigens auch schon um deswillen nicht, weil an der Bezeichnung „Berliner“ nicht ein

Monopol erworben werden konnte), und sie übersehen ferner, daß auch die Klägerin an der Herkunftsbezeichnung „Berlin“ naturgemäß kein Sonderrecht hat und die Klägerin schon darum eine einem anderen Fabrikanten zustehende Bezeichnung gar nicht an sich gerissen haben kann. Die Klägerin hat vielmehr nur von einer ihr, wie jedem anderen der in Berlin Kollmöpfe herstellt, zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, die aus Berlin stammende Ware auch als Berliner Ware zu bezeichnen.

Die Beklagten haben gegenüber dem Berufungsurteile dann noch vorgebracht: der Berufungsrichter spreche den von der Klägerin verlangten Schadensersatz für die Zeit seit dem 28. Oktober 1908 zu, wiewohl er unterstelle, daß zur Zeit der Eintragung des Warenzeichens — die 1910 erfolgt sei — eine Täuschungsgefahr noch nicht in Frage gekommen sei. Auch dieses Vorbringen ist nicht begründet. Der Berufungsrichter hat nicht unterstellt, daß zur Zeit der Eintragung des Warenzeichens eine Täuschungsgefahr noch nicht begründet gewesen sei; er hat es vielmehr bei der Erörterung des Lösungsanspruchs — übrigens rechtlich zutreffend — für rechtsunerheblich erklärt, wenn etwa zur Zeit der Eintragung die Täuschungsgefahr noch nicht begründet gewesen wäre, da es bezüglich des Lösungsanspruchs nur darauf ankomme, ob jetzt das inhaltlich unwahre Zeichen die Gefahr einer Täuschung begründe. Im übrigen hat aber der Berufungsrichter bei Erörterung der Unterlassungs- und Schadensersatzklage festgestellt, daß die objektiven Voraussetzungen des § 826 BGB. für diese Klagen schon vor dem 27. Oktober 1908 gegeben gewesen seien, und daß die subjektive Voraussetzung der vorsätzlichen (bewußten) Schadenszufügung zufolge der Warnung der Klägerin vom 27. Oktober 1908 von diesem Tage an vorhanden gewesen sei. Bemerkt mag dabei noch werden, daß die Eintragung des Zeichens der Beklagten (ausweislich des Auszugs aus der Zeichenrolle) erst am 15. Juni 1910 stattgefunden hat, also zu einer Zeit, als die Beklagten wußten, daß die auch in ihrem eingetragenen Warenzeichen enthaltene Bezeichnung ihrer Ware täuschend wirke und die Klägerin schädige.“ . . .